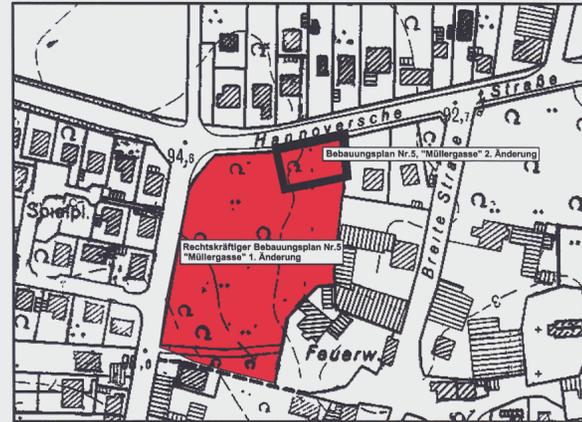


# Gemeinde Algermissen Ortsteil Bledeln Bebauungsplan Nr. 5 "Müllergasse" 2. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift



Übersicht 1:2000

**NILEG**  
DIENSTLEISTUNGEN

**ALGN**  
Landesvermessung - Geobasisinformation  
Niedersachsen

Urschrift



Planzeichenerklärung (BauNVO 1990)

- Dorfgebiete
- Private Grünflächen
- Parkanlage / Gehölzbestand
- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- Ein- und Ausfahrt
- Grenze des räumlichen Geltungsbereich der 2. Bebauungsplanänderung

Gemeinde Algermissen  
B-Plan Nr. 5 "Müllergasse"  
2. Änderung  
mit örtlicher Bauvorschrift

**NILEG**  
DIENSTLEISTUNGEN

Urschrift

## Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung vom 15.06.1995 (Nds. GVBl. S. 168) und des § 40 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 28.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Algermissen diesen **Bebauungsplan Nr. 5 „Müllergasse“, 2. Änderung**, bestehend aus der Planzeichnung als Satzung am 16.12.2003 beschlossen.

Algermissen, den *13.01.2004*

Bürgermeister



Gemeindedirektor

## Verfahrensvermerke

### Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Algermissen hat in seiner Sitzung am 02.09.2003 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Müllergasse“, 2. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 03.09.2003 ortsüblich bekanntgemacht.

Algermissen, den *13.01.2004*

Gemeindedirektor

### Planunterlage

#### Vervielfältigungsvermerk:

Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Maßstab 1 : 1.000 (Plan erstellt in 1:500)

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§§ 13 Abs. 4, 19 Abs. 1 Nr. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985 - Nds. GVBl. S. 187 geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10.09.1990, GVBl. S. 345). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand 07.05.1998). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Hannover, den *06.01.2004*



Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

### Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der

Hannover, im Oktober 2003

NILEG - Dienstleistungen GmbH

NILEG - Dienstleistungen GmbH

## Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Algermissen hat in seiner Sitzung am 27.10.2003 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.10.2003 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 05.11.2003 bis 05.12.2003 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Dem Bebauungsplan ist kein Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB beigelegt worden.

Algermissen, den *13.01.2004*

Gemeindedirektor

## Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Algermissen hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 16.12.2003 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Algermissen, den *13.01.2004*

Gemeindedirektor

## Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss der Gemeinde Algermissen ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am *22.12.2003* ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Algermissen, den *13.01.2004*

Gemeindedirektor

## Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Algermissen, den *20.01.2005*

Gemeindedirektor *z. V.*

## Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Algermissen, den

Gemeindedirektor